

**27.03.26**

## **Beschluss**

### **des Bundesrates**

---

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Union**

**COM(2025) 985 final; Ratsdok. 16773/25**

Der Bundesrat hat in seiner 1063. Sitzung am 27. März 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Ziele der Kommission, den Rechtsrahmen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) zu vereinfachen, Doppelregelungen mit dem horizontalen Datenrecht abzubauen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten deutlich zu reduzieren.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass in der INSPIRE-Richtlinie oder in flankierenden Rechtsakten klargestellt wird, dass die für Geodatenätze geforderten Application Programming Interface (API) auf offenen, herstellerneutralen geospezifischen Standards beruhen müssen (zum Beispiel API-Standards des Open Geospatial Consortiums (OGC) oder vergleichbare offene Spezifikationen) und diese Vorgabe unionsweit gilt und nicht allein den Mitgliedstaaten bzw. Regionen überlassen wird. Ziel ist es, die positiven Effekte der Open-Data-Richtlinie (offene, API-basierte Bereitstellung) mit dem ursprünglichen INSPIRE-Ziel interoperabler Geodaten in Europa zu verbinden.

3. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, INSPIRE – in angepasster, technologie-neutraler Form – als Referenzrahmen für geospezifische Interoperabilität beizubehalten. Die Streichung der bisherigen Detailvorgaben soll nicht dazu führen, dass die geospezifische Dimension von Interoperabilität in den horizontalen Datenregelungen faktisch untergeht.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Verhandlungen sicherzustellen, dass die in der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) vorgesehenen Mindestmechanismen für Interoperabilität (MIMs) und gemeinsame Datenmodelle ausdrücklich geodatengeeignet ausgestaltet und mit den internationalen OGC-Standards abgestimmt werden.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern und der Kommission die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Übergangsfrist (Anwendung einzelner Aufhebungsbestimmungen erst ab 1. März 2027) zu nutzen, um praktische Leitlinien für die Umstellung von klassischen INSPIRE-Diensten auf API-basierte, offene geospezifische Standards zu entwickeln und die Kontinuität bestehender, funktionierender OGC-Dienste („Gutes erhalten“) sicherzustellen.